

Schulordnung

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2007
mit Beschluss Nr. 6.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1. Zweck.....	3
1.2. Geltungsbereich.....	3
2. Schulen.....	3
2.1. Schularten.....	3
2.2. Dienstleistungen der Schule.....	3
2.3. Schulveranstaltungen.....	3
2.4. Ferienplan.....	3
2.5. Stundenplan.....	4
2.6. Schulfreie Tage.....	4
3. Schulorgane.....	4
3.1. Kommunale Aufsichtsbehörde.....	4
3.2. Schulleitung.....	4
4. Lehrpersonen.....	5
4.1. Anstellungsverhältnis.....	5
4.2. Rechte und Pflichten.....	5
4.3. Schulbetrieb.....	5
4.4. Aussetzung des Unterrichts.....	5
4.5. Kontakte Schule/Kindergarten – Eltern.....	5
5. Schülerinnen und Schüler.....	5
5.1. Schulpflicht.....	5
5.2. Absenzen.....	6
5.3. Dispensationen.....	6
5.4. Unbegründete Schulversäumnisse.....	6
5.5. Disziplinarmaßnahmen.....	6
5.6. Asoziales Verhalten.....	6
5.7. Unfallversicherung.....	6
5.8. Diebstahl.....	6
5.9. Haftung und Schäden.....	6
5.10. Suchtmittel.....	7
5.11. Aufsicht/Obhut.....	7
5.12. Blockzeiten.....	7
5.13. Anhörungsrecht.....	7

6. Eltern/Erziehungsberechtigte	7
6.1. Aufsicht.....	7
6.2. Elternpflicht.....	7
6.3. Kontakt Schule/Kindergarten – Eltern.....	7
6.4. Meinungsverschiedenheiten.....	8
7. Schulanlagen	8
7.1. Schulhauswart.....	8
7.2. Unterhalt.....	8
7.3. Benützung.....	8
8. Rechtsmittel	8
8.1. Beschwerden.....	8
9. Schlussbestimmungen	9
9.1. Massnahmen.....	9
9.2. Bekanntmachung.....	9
9.3. Verantwortlichkeit.....	9
9.4. Ausführungsbestimmungen.....	9
9.5. Inkrafttreten.....	9

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf § 72 lit. m des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

Die Schulordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Beziehung und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Lehrpersonen, der kommunalen Aufsichtsbehörde, den Schüler/innen und den Kindern des Kindergartens, soweit diese nicht durch spezielle Erlasse wie

- Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
- Gemeindeordnung
- Dienst- und Gehaltsordnung
- Reglement über die Schulzahnpflege
- Schularztvertrag
- Schulleitungsreglement & Kompetenzzuordnung
- Leitfaden „Disziplinarmassnahmen Volksschule“

geordnet sind.

Die Schulordnung will eine bestmögliche Bildung und Erziehung unterstützen

1.2. Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für die Primarschule und den Kindergarten sowie die von ihnen angebotenen Dienstleistungen.

2. Schulen

2.1. Schularten

Das Schulwesen umfasst den Kindergarten und die Primarschule.

2.2. Dienstleistungen der Schule

- a) Logopädie
- b) Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- c) Förderunterricht für Lernbehinderte (FLK)
- d) Partnerunterricht in Kindergarten und Unterstufe (PU)
- e) Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- f) Heilpädagogischer Dienst (HPD)
- d) Schulzahnpflege
- g) Schulärztlicher Dienst

2.3. Schulveranstaltungen

Die Einwohnergemeinde unterstützt durch Beiträge Schul- und Kindergartenreisen, Sommerlager Bellwald, Schulverlegungen, Projektwochen, Exkursionen, Elternbildungsvorträge sowie spezifische Anlässe.

2.4. Ferienplan

- a) Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzen die Schulleitungen des Zweckverbandes Kreisschule Bechburg und der Gemeinden Oensingen und Kestenholz den Ferienplan fest.

- b) Die Veröffentlichung des Ferienplans erfolgt jährlich im Anzeiger für Gäu und Thal.

2.5. Stundenplan

Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) erfolgt auf Grund der Bildungspläne durch die zuständige Schulleitung in Verbindung mit den Lehrpersonen. Sie unterliegt der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

2.6. Schulfreie Tage

- a) Es gelten die Feiertage gemäss Art. 88 GAV:
- Neujahr (1. Januar)
 - Karfreitag
 - Tag der Arbeit Nachmittag (1. Mai)
 - Auffahrt
 - Fronleichnam
 - Nationalfeiertag (1. August)
 - Maria Himmelfahrt (15. August)
 - Allerheiligen (1. November)
 - Weihnachten (25. Dezember)
- b) Es gelten die Freitage:
- Berchtoldstag (2. Januar)
 - Ostermontag
 - Pfingstmontag
 - Stephanstag (26. Dezember)
 - Silvester (31. Dezember)
- c) Die kommunale Aufsichtsbehörde kann zusätzliche schulfreie Tage bewilligen wie
- Tag nach Auffahrt
 - Tag nach Fronleichnam (Weiterbildungstag der Lehrerschaft)
 - Nachmittag des Zibelimäret-Montags

3. Schulorgane

3.1. Kommunale Aufsichtsbehörde

- a) Zuständig für die strategische Führung der Primarschule und des Kindergartens ist die kommunale Aufsichtsbehörde. Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Sofern diese keine Regelung enthält, gelten das Funktionendiagramm und die reglementarischen Bestimmungen der Einwohnergemeinde.
- b) Sie wählt die Schulleitung, erteilt ihr den Leistungsauftrag (Schulprogramm) und stellt das Controlling sicher.

3.2. Schulleitung

- a) Die Schulleitung ist Ansprechpartner für Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler, Kinder des Kindergartens und Behörde.
- b) Ihr obliegt die Führung der Primarschule und des Kindergartens im operativen Bereich. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der kan-

tonalen Gesetzgebung. Sofern diese keine Regelung enthält, gelten das Schulleitungskonzept, das Funktionendiagramm und das Pflichtenheft der Einwohnergemeinde.

- c) Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und der im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.
- d) Sie hat die Führungsverantwortung im Bereiche der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderverantwortung sowie in Personalführung und Stellenplanung.

4. Lehrpersonen

4.1. Anstellungsverhältnis

Dieses richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen dem Kanton Solothurn und den Personalverbänden.

4.2. Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach dem Schulleitungskonzept, den Weisungen der Schulleitung sowie der kantonalen Gesetzgebung.

4.3. Schulbetrieb

- a) Lehrpersonen und Schulhauswart sorgen gemäss Pflichtenheften gemeinsam für einen geordneten Betrieb im Schulhaus/Kindergarten und den dazugehörigen Anlagen.
- b) Das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Primarschulen und des Kindergartens ist durch gemeinsame Veranstaltungen zu fördern.
- c) Die Lehrpersonen können im Rahmen des Dienstauftrages und des Schulleitungskonzeptes zur Übernahme von Verantwortlichkeiten innerhalb der Schulorganisation verpflichtet werden.

4.4. Aussetzung des Unterrichts (§ 63 VSG)

- a) Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts haben die Lehrpersonen bei der Schulleitung um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihr, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) gewährt.
- b) Die Eltern sind so früh als möglich zu informieren.

4.5. Kontakte Schule/Kindergarten - Eltern

- a) Jährlich wird von der Klassenlehrperson, bzw. Kindergärtnerin ein Elternabend oder eine ähnliche Veranstaltung organisiert.
- b) Die Eltern haben das Recht den Unterricht zu besuchen.
- c) Es finden jährlich Beurteilungsgespräche mit Eltern und Kind statt.
- d) Lehrpersonen und Schulleitung sind bestrebt, die Zusammenarbeit zwischen Primarschule/Kindergarten und Elternhaus zum Wohle des Kindes zu fördern.

5. Schülerinnen und Schüler

5.1. Schulpflicht

Die obligatorische Schulpflicht beträgt neun Jahre.

5.2. Absenzen

- a) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Lehrpersonen bei nicht vor-
aussehbarer Absenz ihres Kindes unmittelbar zu informieren und am Ende
der Absenz eine schriftliche Entschuldigung abzugeben.
- b) Bei länger dauernder Abwesenheit ist die Lehrperson frühzeitig über die
Gründe und die voraussichtliche Dauer der Absenz zu informieren.

5.3. Dispensationen

- a) Dispensationen von bis zu vier aufeinander folgenden Schul- oder Kinder-
gartenhalbtagen kann die Lehrperson bewilligen. Das Dispensationsge-
such muss schriftlich zwei Wochen im Voraus bei der Klassenlehrperson
oder Kindergärtnerin eingereicht werden.
- b) Für voraussehbare und begründete Primarschul- oder Kindergartenver-
säumnisse bis zu zwei Wochen haben die Eltern/Erziehungsberechtigten
sechs Wochen im Voraus ein schriftliches Dispensationsgesuch an die
Schulleitung zu richten.
- c) Über Dispensationsgesuche von längerer Dauer entscheidet die kantonale
Aufsichtsbehörde.

5.4. Unbegründete Schulversäumnisse

- a) Bleiben Schüler/innen erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die
Eltern/Erziehungsberechtigten durch die Lehrpersonen zu mahnen.
- b) Im Wiederholungsfall melden die Lehrpersonen den Namen des Schülers
bzw. der Schülerin der Schulleitung. Diese ermahnt die Eltern / Erzie-
hungsberechtigten und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstre-
ckungs- und Bussenandrohung.
- c) Nach erfolgloser Mahnung kann die Schulleitung den Schulbesuch beim
Oberamt Thal-Gäu vollstrecken lassen und die Eltern / Erziehungsberech-
tigten mit einer Busse bis 1'000 Franken bestrafen.

5.5. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen richten sich, gestützt auf § 24^{bis} ff Volksschulgesetz -
nach dem Leitfaden Disziplinarmaßnahmen „Volksschule“.

5.6. Asoziales Verhalten

Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, bei Anzeichen von Gewalt
oder asozialem Verhalten einzuschreiten und die entsprechenden Massnah-
men gemäss „Leitfaden Disziplinarmaßnahmen Volksschule“ einzuleiten.

5.7. Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz der Kinder ist ausschliesslich Angelegenheit der El-
tern / Erziehungsberechtigten.

5.8. Diebstahl

Das Kindereigentum ist nicht gegen Diebstahl und Beschädigung versichert.

5.9. Haftung und Schäden

Für mutwillige Beschädigung von Schul- oder Kindergartenmaterial ist Scha-
denersatz zu leisten. Die Kinder, und im Rahmen von Art. 333 ZGB ihre ge-
setzliche Vertretung, haften für alle Schäden, die vorsätzlich oder böswillig an
Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der Primarschule und des Kindergar-
tens verursacht werden.

5.10. Suchtmittel

Den Kindern ist der Konsum und der Handel von Raucherwaren sowie von alkoholischen Getränken und Drogen verboten.

5.11. Aufsicht / Obhut

- a) Die Kinder unterstehen während der Schul- oder Kindergartenzeit der Aufsicht der Lehrpersonen und der Schulleitung.
- b) Eine Pausenaufsicht ist durchzuführen.

5.12. Blockzeiten

Alle Kinder im ersten Kindergartenjahr stehen an mindestens drei Vormittagen unter der Obhut des Kindergartens, im zweiten Kindergartenjahr sowie in der Primarschule stehen alle Kinder an fünf Vormittagen während dreieinhalb Stunden unter der Obhut des Kindergartens bzw. der Schule.

5.13. Anhörungsrecht

Die Kinder können ihre Anliegen den Lehrpersonen und der Schulleitung unterbreiten.

6. Eltern / Erziehungsberechtigte**6.1. Aufsicht**

Alle Kinder stehen unter der Aufsicht der Eltern, im Einflussbereich der Schule und des Kindergartens unter der Aufsicht der Lehrpersonen und der Schulleitung.

6.2. Elternpflicht

Die Eltern sind für eine ganzheitliche Erziehung der Kinder verantwortlich.

- a) Sie achten bei ihren Kindern auf angemessene Umgangsformen und auf ein rücksichtsvolles Verhalten und halten sie an, die Weisungen und Regeln der Schule oder des Kindergartens einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.
- b) Sie sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, aufnahmefähig und pünktlich zur Schule oder in den Kindergarten kommen.
- c) Sie unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder.
- d) Sie arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule oder dem Kindergarten zusammen.
- e) Ebenfalls ist der Körper- und Kleiderpflege die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken.

6.3. Kontakt Schule/Kindergarten – Eltern

- a) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht auf rechtzeitige Information betreffend Änderung des normalen Schul- oder Kindergartenbetriebes.
- b) Sie haben das Recht auf Orientierung über die schulische Entwicklung ihres Kindes durch die Lehrpersonen.
- c) Sie können Schul- oder Kindergartenbesuche machen. Für die Besprechung von Problemen ihres Kindes sind sie gehalten, mit der Lehrperson einen Zeitpunkt vorgängig zu vereinbaren.
- d) Sie sind verpflichtet an den obligatorischen Elternabenden und an den jährlichen Beurteilungsgesprächen teilzunehmen.

6.4. Meinungsverschiedenheiten

Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten sollen, wenn immer möglich, zwischen Lehrperson und Eltern/Erziehungsberechtigten direkt bereinigt und geklärt werden, bevor weitere Instanzen (Schulleitung, kommunale Aufsichtsbehörde, Kantonales Inspektorat) eingeschaltet werden.

7. Schulanlagen

7.1. Schulhauswart

- a) Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Schulhauswartes sind im Pflichtenheft geregelt.
- b) Lehrpersonen und Schulhauswart arbeiten gemeinsam an einer guten Schulkultur.

7.2. Unterhalt

Für Unterhalt, Reinigung und bauliche Veränderungen ist der Leiter Bau und die Liegenschaft- und Unterhaltskommission in Zusammenarbeit mit der kommunalen Aufsichtsbehörde zuständig.

7.3. Benützung

Gesuche für die ausserschulische Benützung von Schulräumen, Aula und Küche sind schriftlich sechs Wochen vor Gebrauch an die Schulleitung zu richten, für Turnhallen und Aussenanlagen ab 17.00 Uhr an die Sportvereinigung, vorher ebenfalls an die Schulleitung. Die Gesuche werden gemäss den bestehenden Reglementen der Einwohnergemeinde behandelt.

8. Rechtsmittel

8.1. Beschwerden

- a) Entscheide der Schulleitung oder der kommunalen Aufsichtsbehörde sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- b) Gegen Verfügungen und Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde kann innert 10 Tagen nach Eröffnung beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden. Dessen Entscheide können nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- c) Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulleitung kann in der Regel innert 10 Tagen bei der kommunalen Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.
- d) Gegen Entscheide der Lehrperson kann in der Regel innert 10 Tage bei der Schulleitung Beschwerde geführt werden.
- e) Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Massnahmen

Zuwiderhandelnde gegen diese Schulordnung werden durch die Klassenlehrperson oder die Schulleitung in angemessener und in erzieherisch sinnvoller Art zurechtgewiesen, nötigenfalls bestraft. In schweren Fällen und im Wiederholungsfalle wird Meldung an die Vormundschaftsbehörde erstattet. Diese zieht die Eltern oder deren Vertretung zur Rechenschaft und fordert sie zur sofortigen und intensiven Mitarbeit in der Zurechtweisung des fehlbaren Kindes auf. Bei strafbaren Handlungen erfolgt Anzeige an die Polizei.

9.2. Bekanntmachung

Die Eltern neu eintretender Kinder erhalten ein Exemplar der Schulordnung.

9.3. Verantwortlichkeit

Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung sorgen in ihrem Einflussbereich für die Einhaltung der in der Schulordnung enthaltenen Vorschriften.

9.4. Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Ordnung sowie zu anderen die Schule betreffenden Reglementen Ausführungsbestimmungen erlassen.
Die Schulleitung kann zusätzliche Verhaltensregeln festlegen.

9.5. Inkrafttreten

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 30. Juni 1980 und tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde und nach Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur in Kraft.

Für alle nicht erwähnten Belange gelten die gesetzlichen Grundlagen für die Volksschule.

Vom Gemeinderat beschlossen am 12. November 2007

Der Gemeindepräsident: Ruedi Burri

Der Leiter Verwaltung: Stefan Alois Tschümperlin

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 2007

Der Gemeindepräsident: Ruedi Burri

Der Leiter Verwaltung: Stefan Alois Tschümperlin

Namens des Departements für Bildung und Kultur genehmigt
Amt für Volksschule und Kindergarten

Anhang an die Schulordnung

Schulhausregeln

Schulbeginn

Die Schulstunden haben nach Stundenplan pünktlich zu beginnen und zu enden. Das Schulareal darf von den Schülerinnen und Schülern frühestens 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden, das Schulhaus beim ersten Läuten. Die Lehrpersonen sind spätestens 15 Minuten vor Schulbeginn anwesend.

Schulschluss

Schülerinnen und Schüler haben das Schulareal nach dem Unterricht unverzüglich zu verlassen und sich nach Hause zu begeben.

Elektronische Geräte

Elektronische Geräte (Mobiltelefone, Gameboys, iPods etc.) sind im ganzen Schulareal ausser in der Freizeit verboten.

Pause

Grundsätzlich verbringen die Schülerinnen und Schüler die Pause im Freien. Bei schlechtem Wetter oder in anderen Ausnahmefällen kann die Lehrperson den Aufenthalt im Schulzimmer unter eigener Aufsicht gestatten. Während der Pause darf das Schulareal nicht ohne Erlaubnis einer Lehrperson verlassen werden. Die Schulleitung sorgt für eine angemessene Pausenaufsicht durch die Lehrpersonen. Diese sind zuständig für die Einhaltung der Ordnung auf dem Schulareal. Es gelten die Regeln der bestehenden **Pausenordnung**.

Im Schulhaus

Es gelten die Regeln der **Beschlüsse über die Ordnung und das Verhalten im Schulhaus**.

Aussenplätze

Während der allgemeinen Unterrichtszeit darf das Schulareal nicht zu Freizeit Zwecken benutzt werden. Es gelten die vom Gemeinderat beschlossenen Vorschriften.

Fahrräder

Auf der Strasse hat sich jede Schülerin und jeder Schüler gemäss dem Strassenverkehrsgesetz zu verhalten. Für Fahrräder sind die vorhandenen Abstellplätze zu benützen. Schülerinnen und Schülern bis und mit der 3. Klasse ist es untersagt, mit dem Fahrrad in die Schule zu kommen.

Andere Fortbewegungsmittel

Die Eltern tragen die Verantwortung, wenn ihr Kind mit einem Kickboard, einem Rollbrett oder mit Rollschuhen zur Schule kommt. Über die Benützung der erwähnten Fortbewegungsmittel auf dem Hin- und Rückweg zum Schwimmunterricht entscheidet die Klassenlehrperson.

Kickboards sind an den von der Schulleitung bestimmten Orten zu deponieren. Sie dürfen nicht ins Schulhaus mitgenommen werden.

Rollschuhe sind vor dem Betreten des Schulhauses auszuziehen. Die Kinder haben Schuhe mitzunehmen.

Rollbretter dürfen im Schulhaus und während der Pause nicht benützt werden.

Bekanntmachung

Zu Beginn jedes Schuljahres sind die Schulhausregeln, die Pausenordnung und die Beschlüsse über die Ordnung und das Verhalten im Schulhaus jeweils den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und zu erläutern. Im gegebenen Fall soll sie in Erinnerung gerufen werden.

Schlussbestimmung

Diese Schulhausregeln können von der Schulleitung laufend angepasst werden.

Von der Schulleitung beschlossen am: 25. Oktober 2007

Marianne Hunziker

Urs Fischer